



Satzung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim

vom 19. Juni 2018 (BAnz v. 31.08.2018) geändert durch von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim am 6. Dezember 2022 beschlossene Satzung (BAnz v. 18.01.2023)

§ 1

Name, Bezirk, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Industrie- und Handelskammer (IHK) führt den Namen „Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim“.
- (2) Ihr Bezirk umfasst das Gebiet der Stadt Osnabrück, des Landkreises Osnabrück, des Landkreises Emsland mit Ausnahme der Stadt Papenburg sowie des Landkreises Grafschaft Bentheim.
- (3) Die IHK hat ihren Sitz in Osnabrück.
- (4) Die IHK ist Körperschaft öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben der IHK

- (1) Die IHK hat die Aufgaben,
 1. das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
 2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirks zu wirken,
 3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirkenund dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die IHK insbesondere
 1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
 2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen.
- (2) Die IHK kann Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbezweige dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, treffen.
- (3) Der IHK obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

(4) Die IHK hat außerdem die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.

(5) Die IHK kann ihr obliegende Aufgaben einvernehmlich einer anderen IHK übertragen oder zur Erfüllung dieser Aufgaben mit anderen IHKs öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden oder sich daran beteiligen.

§ 3 Organe der IHK

Organe der IHK sind:

- die Vollversammlung,
- das Präsidium,
- die Präsidentin oder der Präsident,
- die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer,
- der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

§ 4 Vollversammlung, Mitgliedschaft

(1) Die Vollversammlung besteht aus bis zu 70 Mitgliedern, die von den IHK-Zugehörigen gewählt werden, und bis zu 10 Mitgliedern, die von der Vollversammlung gewählt werden.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung müssen persönlich oder als Vertreter eines Unternehmens IHK-zugehörig sein.

(3) In der Vollversammlung sollen möglichst alle für die Struktur der Wirtschaft des IHK-Bezirks wichtigen Gewerbebezüge entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung und der regionalen Gliederung vertreten sein.

(4) Die Wahl der Mitglieder, das Wahlverfahren, die Sitzverteilung und die Dauer der Mitgliedschaft werden durch die Wahlordnung geregelt.

(5) Die Vollversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Wirtschaft des Bezirks und/oder um die IHK besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern mit beratender Stimme ernennen.

(6) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der IHK-Zugehörigen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

(7) Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr; es können ihnen nur die durch Erledigung einzelner Aufträge entstandenen Auslagen erstattet werden.

§ 5 Vollversammlung, Aufgaben

(1) Die Vollversammlung bestimmt die Richtlinien der IHK-Arbeit und beschließt über Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft ihres Bezirks oder die Arbeit der IHK von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Insbesondere bleiben ihrer Beschlussfassung vorbehalten:

- a) die Satzung,
- b) die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
- c) die Geschäftsordnung,
- d) das Finanzstatut,
- e) die Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung unter Beachtung des Berufsbildungsgesetzes,
- f) die Vorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
- g) der Erlass sonstigen statutarischen Rechts,
- h) die Errichtung von Schiedsgerichten, Wettbewerbseinigungsstellen, Schlichtungs- und Gütestellen,
- i) die Wahl und die Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Präsidiums,
- k) die Bestellung und die Abberufung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers,
- l) die Bildung von Ausschüssen,
- m) die Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans,
- n) die Festsetzung der Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren,
- o) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und die Entlastung des Präsidiums und der Geschäftsführung,
- p) die Wahl der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer und die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers,
- q) die Ernennung von Ehrenmitgliedern der Vollversammlung und des Präsidiums,
- r) die Übertragung von Aufgaben auf andere IHKs, die Übernahme dieser Aufgaben, die Übertragung von Aufgaben auf die Deutsche Industrie- und Handelskammer, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran (§ 10 IHKG) sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b IHKG,
- s) die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung,
- t) die Grundsätze der Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 6

Sitzungen und Beschlussfassung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, mit einer Frist von einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Sitzungstermine sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Vollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Die Sitzungen der Vollversammlung sind für IHK-Zugehörige öffentlich. Im Übrigen kann die Präsidentin oder der Präsident Gäste zu den Sitzungen einladen. Vorbehaltlich einer mit einfacher Mehrheit zu treffenden abweichenden Entscheidung der Vollversammlung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, ob die Öffentlichkeit bei der Behandlung einzelner Punkte der Tagesordnung ausgeschlossen wird.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit auf Antrag nicht ausdrücklich festgestellt wird.

(4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann die Präsidentin oder der Präsident die Sitzung schließen und eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unmittelbar danach beginnt, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. In der weiteren Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Wird die Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung festgestellt, so gilt Satz 1 mit der Maßgabe,

dass die Tagesordnung der weiteren Sitzung lediglich die im Zeitpunkt der Feststellung der Beschlussunfähigkeit noch nicht erledigten Beratungspunkte umfasst.

(5) Für Beschlüsse der Vollversammlung ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Für Beschlüsse der Vollversammlung über die Änderung der Satzung ist die Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(7) Stimmberechtigt sind die unmittelbar und die mittelbar gewählten (zugewählten) Mitglieder der Vollversammlung. Ein Mitglied der Vollversammlung ist nicht stimmberechtigt, wenn durch einen Beschluss ihm selbst, seinen Angehörigen oder einem von ihm vertretenen Unternehmen ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(8) Wird zu einem späteren Zeitpunkt das Fehlen oder der Verlust der Wählbarkeit oder das Fehlen der Stimmberechtigung eines Mitglieds festgestellt, so bleiben die Beschlüsse, bei denen es mitgewirkt hat, gleichwohl gültig.

(9) Über die Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

(10) Die Präsidentin oder der Präsident kann in begründeten eiligen Angelegenheiten eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren veranlassen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht. Das Verfahren kann auch in Textform durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident hat der Vollversammlung in Textform oder in der nächsten Sitzung über das Ergebnis zu berichten.

§ 6a

Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen der Vollversammlung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident kann beschließen, Mitgliedern der Vollversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Die Präsidentin oder der Präsident kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen für konstituierende Sitzungen; dies gilt nicht, sofern eine konstituierende Sitzung ansonsten nicht innerhalb der in der Wahlordnung vorgegebenen Frist durchgeführt werden kann.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 muss ergänzend zu § 6 Abs. 1 Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(3) In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen der Vollversammlung wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder der Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit dadurch nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(4) Für Sitzungen der Vollversammlung nach Abs. 1 Satz 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident darüber, wie die Öffentlichkeit der Sitzung gem. § 6 Abs. 2 herzustellen ist.

§ 6b

Technische Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch die IHK zum Zwecke der Protokollierung aufgezeichnet und gespeichert werden, soweit nicht die Vollversammlung etwas anderes beschließt. Die Präsidentin oder der Präsident hat zu Beginn der Sitzung auf die Aufzeichnung hinzuweisen. Soweit ein Mitglied der Vollversammlung beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(2) Sitzungen der Vollversammlung dürfen durch Mitglieder der Vollversammlung oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.

§ 7

Ausschüsse

(1) Die Vollversammlung kann zu ihrer und zur Unterstützung der Geschäftsführung für die Behandlung bestimmter Aufgaben und besonderer Angelegenheiten fachliche und regionale Ausschüsse mit beratender Funktion errichten. Die gesetzlichen Vorschriften über den Berufsbildungsausschuss und die Prüfungsausschüsse bleiben unberührt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden durch die Vollversammlung gewählt. Es können auch solche Personen berufen werden, die nicht der Vollversammlung angehören und nicht zur Vollversammlung wählbar sind, sofern sie in einem IHK-zugehörigen Unternehmen tätig sind.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen der Vollversammlung angehören.

(4) Die Amtszeit der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden endet, wenn sie insgesamt die Dauer von zwei Wahlperioden überschreitet.

§ 8

Berufsbildungsausschuss

(1) Der bei der IHK nach dem Berufsbildungsgesetz errichtete Berufsbildungsausschuss ist auf dem Gebiet der beruflichen Bildung in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und zu hören. Er beschließt die gesetzlich seiner Zuständigkeit zugewiesenen Rechtsvorschriften. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung der Vollversammlung. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Geschäftsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Wirtschaftsplans nicht unwesentlich übersteigen.

(2) Die dem Berufsbildungsausschuss angehörenden Beauftragten der Arbeitgeber und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden der für die Berufung zuständigen Behörde vom Präsidium vorgeschlagen.

(3) Soweit die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nach dem Berufsbildungsgesetz Anspruch auf Entschädigung für bare Auslagen und Zeitversäumnis haben, erlassen die Regelung die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde.

§ 9

Präsidium, Zusammensetzung

(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und neun Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit der Vollversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann eine Ersatzwahl erfolgen. Für eine vorzeitig ausscheidende Präsidentin oder einen vorzeitig ausscheidenden Präsidenten muss eine Ersatzwahl durchgeführt werden.

(3) Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten endet, wenn sie insgesamt die Dauer von zwei Wahlperioden überschreitet.

(4) Ein Mitglied des Präsidiums kann abgewählt werden, wenn es das Vertrauen der Vollversammlung nicht mehr besitzt. Für die Abwahl ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich sowie die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Vollversammlung kann aus dem Präsidium ausgeschiedene Mitglieder, die sich um die bezirkliche Wirtschaft und/oder die IHK besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Präsidiums mit beratender Stimme ernennen.

§ 10

Präsidium, Aufgaben

(1) Das Präsidium bereitet die Beratungen der Vollversammlung vor und sorgt für die Durchführung der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse. Es beschließt in allen Angelegenheiten, soweit sie nach Gesetz oder Satzung nicht anderen Organen der IHK vorbehalten sind.

(2) In Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann das Präsidium Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Sitzung der Vollversammlung zu berichten ist. Ausgenommen hiervon sind die in § 5 der Beschlussfassung der Vollversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Gegenstände.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident kann Mitgliedern des Präsidiums die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Sie oder er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird.

(4) Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.

(5) In der Sitzung nach Abs. 3 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen des Präsidiums wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder des Präsidiums im Wege der elektronischen Kommunikation in der Wahrnehmung der in Satz 1 geregelten Rechte beeinträchtigt sind, soweit dadurch nicht die Beschlussfähigkeit entfällt.

(6) Sitzungen des Präsidiums dürfen durch die IHK zum Zwecke der Protokollierung aufgezeichnet und gespeichert werden, soweit nicht das Präsidium etwas anderes beschließt. Die Präsidentin oder der Präsident hat zu Beginn der Sitzung auf die Aufzeichnung hinzuweisen. Soweit ein Mitglied des Präsidiums beantragt, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist insoweit die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen.

(7) Sitzungen des Präsidiums dürfen durch Mitglieder des Präsidiums oder Dritte weder aufgezeichnet, gespeichert noch über technische Medien verbreitet werden.

§ 11

Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der IHK werden nach den Richtlinien der Vollversammlung und des Präsidiums von der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführt.

(2) Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft im IHK-Bezirk durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer erfolgt im Rahmen der Richtlinien der Vollversammlung sowie unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer kann damit auch weitere Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beauftragen.

(3) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer wird durch die Vollversammlung bestellt. Sie oder er kann abgewählt werden, wenn sie oder er das Vertrauen der Vollversammlung nicht mehr besitzt. Für die Abwahl ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vollversammlung sowie die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über den Dienstvertrag der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen der IHK-Bediensteten entscheidet das Präsidium.

§ 12

Vertretung der IHK

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die IHK rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

(2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer allein vertretungsberechtigt. Sie oder er kann seine Vertretungsmacht auf andere Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter übertragen.

(3) In Vereinen, Gesellschaften und Organisationen wird die IHK durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer vertreten.

Sind bei Abstimmungen sowohl die Präsidentin oder der Präsident als auch die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer anwesend, führt die Präsidentin oder der Präsident die Stimme; ist die Präsidentin oder der Präsident nicht anwesend, führt die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer die Stimme. Die Erteilung von Vollmachten ist zulässig. Bei Abstimmungen über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist § 5 Abs. 1 zu beachten; bei Eilbedürftigkeit kann auf § 10 Abs. 2 zurückgegriffen werden. Im Übrigen sind Präsidentin oder Präsident und Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer befugt, bestehende Beschlüsse der zuständigen IHK-Organe zu konkretisieren und Positionen aus diesen Beschlüssen abzuleiten.

§ 13

Kosten und Finanzierung

- (1) Die Kosten der Tätigkeit der IHK werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, von den IHK-Zugehörigen durch Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung erhoben.
- (2) Für Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich oder im besonderen Maße IHK-Zugehörigen bestimmter Gewerbebezüge zugute kommen, können durch eine Sonderbeitragsordnung Sonderbeiträge erhoben werden.
- (3) Für die Inanspruchnahme besonderer Tätigkeiten und Leistungen sind Gebühren und Entgelte zu erheben.

§ 14

Wirtschaftsplan und Jahresabschluss

- (1) Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der IHK-Zugehörigen aufzustellen und auszuführen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan werden von der Vollversammlung festgestellt. Präsidium und Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer bereiten den Wirtschaftsplan unter Berücksichtigung der Sachanforderungen der Geschäftsbereiche vor.
- (4) Präsidium und Hauptgeschäftsführer sind verantwortlich für die Einhaltung des Wirtschaftsplans. Sie haben der Vollversammlung Rechnung zu legen und um ihre Entlastung nachzusuchen.
- (5) Der Jahresabschluss und die Wirtschaftsführung werden jährlich durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer, die oder der von der Vollversammlung bestellt wird, und von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern geprüft. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer werden für je ein Jahr aus der Mitte der Vollversammlung gewählt. Vor der Beschlussfassung über die Entlastung haben sie der Vollversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
- (6) Wirtschaftsführung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung richten sich im Übrigen nach dem Finanzstatut.

§ 15

Geschäftsordnung

Die nähere Ausführung der Bestimmungen dieser Satzung ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, insbesondere:

- Einberufung und Leitung von Sitzungen der Vollversammlung, des Präsidiums und der Ausschüsse,
- Abstimmungsverfahren und Mehrheiten für Beschlüsse und Wahlen, wobei ungeachtet der Regelung in der Geschäftsordnung gilt, dass Abstimmungen auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungsverfahren durchgeführt werden können, wobei das verwendete System eine geheime Abstimmung ermöglichen und dem Stand der Technik entsprechen muss,
- Beginn und Ende der Mitgliedschaft in Ausschüssen,
- Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers,
- Zeichnung der Urkunden, Verträge und Schreiben.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der IHK sowie des Berufsbildungsausschusses erfolgen, soweit es sich nicht um Satzungsrecht handelt und durch solches nichts anderes bestimmt wird, elektronisch unter www.ihk.de/osnabruock. Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungsrecht erfolgt im Bundesanzeiger.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung des Vollversammlungsbeschlusses vom 19. Juni 2018 außer Kraft.